

CURRICULUM

für das Masterstudium Lied und Oratorium

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie vom 22.10.2009, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.01.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 24.03.2010, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.05.2010.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.01.2011, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 14.04.2011.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 31.01.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26.4.2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19.04.2012, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24.4.2013.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 20.11.2013, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 13.3.2014.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 16.12.2015, genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 20.01.2016.

Rechtsgrundlagen für dieses Curriculum bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F. und die Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (Satzung) Mitteilungsblatt Nr.19 vom 15. Juni 2005 i.d.g.F.

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10, Abs 8 und Abs 10 UG iVm § 51 Abs 2 Z 24 UG wird verordnet:

§ 1 Gegenstand des Studiums

1. Gegenstand des Ordentlichen Studiums gem § 51 (2) Z 2 UG ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung zum Konzertsänger mit dem künstlerischen Schwerpunkt Lied und Oratorium. Dabei kommt der Erarbeitung selbständiger Interpretationswege große Bedeutung zu. Die besondere Symbiose von Wort und Ton, die das Lied darstellt, wird durch begleitende Lehrveranstaltungen analytisch und kritisch durchleuchtet. Einen Schwerpunkt bildet das Verständnis der deutschen Dichtung sowie anderer Sprachkulturen.
2. Das Studium dient gem § 51 (2) Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums Gesang, welche die Anwendung künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert.
3. Die Lehr- und Lerninhalte schaffen die Grundlage für eine selbständige künstlerische Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.
4. Die Ausbildung macht durch die angebotenen Wahlfächer und die Masterarbeit eine individuelle Gewichtung möglich.
5. Neben der fachlichen Ausbildung hat das Studium die Festigung der charakterlichen Anlagen der Studierenden anzustreben.
6. Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen den Studierenden, sich über ihr engeres Fachgebiet hinaus weiter zu bilden und tragen damit der Forderung nach „Lebenslangem Lernen“ Rechnung.
7. Das Studium ist ein Präsenzstudium. Daher sind Fernstudieneinheiten nach § 53 UG nicht möglich.

§ 2 Qualifikationsprofil

1. Gegenstand des Studiums ist die praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung zum/r Konzertsänger/in. Diese beinhaltet in einem weitreichenden, flexibilisierten musikalisch-künstlerischen Arbeitsfeld die Schwerpunkte Lied und Oratorium.

2. Qualifikationsprofil gem § 51 (2) Z 29 UG:

Das Studium dient der Entwicklung einer individuellen, künstlerischen Persönlichkeit von angehenden Konzertsängerinnen oder Konzertsängern durch Vermittlung von künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Lehrinhalten. Folgende Kompetenzen werden im Studium erworben:

2.1 Künstlerisch-praktische Kompetenzen

- a) Auf Basis der im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten perfektionierte und verfeinerte gesangstechnische Fertigkeiten (Atmung, Ansatz, Vokalausgleich, Lagenwechsel, *Messa di voce*, *Legato*, *Parlando*, *Koloratur*, *Artikulation* etc.).
- b) Auf Basis der im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten vertiefte musikalische Fertigkeiten (*Rhythmusempfinden*, *Intonation*, etc.).
- c) Auf Basis der im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten vertiefte interpretatorische Fähigkeiten (Vermittlung von Gefühlszuständen, *Klangsinn*, *Textbehandlung*, *Phrasierung*). Fähigkeit zu selbständiger Programmgestaltung. Fähigkeit zur Entwicklung eigenständiger Interpretationswege im Rahmen von öffentlichen Aufführungen.
- d) Auf Basis der im Bachelorstudium erworbenen Fertigkeiten vervollkommnete sprechtechnische und sprachgestalterische Fertigkeiten.
- e) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der gesamten einschlägigen Musikliteratur, insbesondere mit der „Alten Musik“ und der „Neuen Musik“.

2.2 Wissenschaftliche Kompetenzen

- a) Kenntnis der Lied- und Oratorien-geschichte, der Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur, der Grundzüge der *Poetik* sowie der wesentlichen musikalischen Gattungen und Formen des Berufsfeldes.
- b) Beherrschung grundlegender Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (*Recherchieren*, *Textsorten*, *Verfassen von wissenschaftlichen Texten*)
- c) Fähigkeit zur Erarbeitung und Beschreibung eines künstlerischen Inhalts auf wissenschaftlichem Niveau und zur Stellungnahme zu den eigenen Interpretationen in wissenschaftlicher oder essayistischer Form.

§ 3 Zulassungsprüfung

1. Die Zulassung zum Masterstudium Lied und Oratorium setzt gem § 64 (5) UG den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums für Gesang oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die positive Absolvierung der Zulassungsprüfung für das Masterstudium Lied und Oratorium voraus.
2. Die Zulassungsprüfung dient gem § 51 Z 2 (19) UG dem Nachweis der künstlerischen Eignung. Bei der Zulassungsprüfung werden vom Prüfungssenat stimmliche Voraussetzung, physische Veranlagung, musikalische Begabung und die Fähigkeit zu Ausdruck und Gestaltung beurteilt, die eine Berufslaufbahn als Konzertsängerin oder Konzertsänger erwarten lassen.
3. Für die Zulassungsprüfung sind 8 Lieder (davon ein zeitgenössisches Lied) und 4 Oratorienarien verschiedenen Charakters sowie verschiedener Komponistinnen oder Komponisten vorzubereiten. Zwei der eingereichten Stücke müssen in deutscher Sprache vorgetragen werden. Das Programm hat mindestens 5 unterschiedliche Komponistinnen oder Komponisten zu beinhalten. Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.
4. Das Prüfungsprogramm ist mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung schriftlich einzureichen und zusätzlich dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung auszuhändigen.
5. Bei der Zulassungsprüfung präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm. Danach bestimmt der Prüfungssenat den Vortrag weiterer Stücke. Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der Prüfungssenat über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Prüfungsteil nach Punkt 6.
6. Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu einem Motivationsgespräch in deutscher Sprache eingeladen, bei dem eine gezielte Befragung zu fachspezifischen Themen sowie zu individuellen berufsbezogenen Zielvorstellungen durchgeführt wird. Die Zulassungsprüfung für das Masterstudium Lied und Oratorium gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile gemäß Punkt 5 und 6 positiv abgelegt wurden.
7. Vor der Zulassung zum Studium kann der Prüfungssenat von der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Beibringung eines Gutachtens einer vom Prüfungssenat zu bestimmenden fachärztlichen Einrichtung verlangen.
8. Nach bestandener Zulassungsprüfung können die Zulassung zum Studium sowie die Anmeldung für das zentrale künstlerische Fach nur in das 1. Semester erfolgen.
9. Die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung ist gem § 77 (5) UG unbeschränkt wiederholbar. Die Bestimmungen über kommissionelle Prüfungen gem § 15 Satzungs- teil Studienrecht sind auf die Zulassungsprüfungen nicht anzuwenden.

§ 4 Deutschkenntnisse

Studienwerberinnen und Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 63 (11) UG bzw. § 7 (2) Satzungsteil „Studienrecht“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Ergänzungsprüfung, die die Beherrschung der deutschen Sprache in einem zum Verständnis der Lehrveranstaltungen ausreichenden Ausmaß auf dem Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens festgestellt, zu erfolgen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

1. Der Umfang des Masterstudiums Lied und Oratorium wird mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten und 53 Semesterstunden an Kontaktzeit festgelegt. Das entspricht einer Studiendauer von 4 Semestern.
2. Für Pflichtlehrveranstaltungen sind im Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 109 ECTS-Anrechnungspunkten und 49 Semesterstunden an Kontaktzeit vorgesehen.
3. Für Wahllehrveranstaltungen sind im Curriculum Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden an Kontaktzeit vorgesehen.
4. Das Studium wird nach erfolgreicher Absolvierung aller Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen, der positiven Benotung der künstlerischen oder wissenschaftlichen Masterarbeit, sowie der Ablegung der kommissionellen Masterprüfung mit der Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" (MA) abgeschlossen.

§ 6 Aufbau und Inhalt des Studiums

1. Das Studium wird in Lehrveranstaltungen gegliedert, wobei zwischen Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen unterschieden wird.
2. Pflichtlehrveranstaltungen sind jene Lehrveranstaltungen, die das Studium kennzeichnen und die für die Erreichung des Lehrziels einer Studienrichtung unerlässlich sind. Über diese Lehrveranstaltungen sind Prüfungen abzulegen. Ist die Ablegung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Die zentralen künstlerischen Fächer charakterisieren den Inhalt des Masterstudiums Lied und Oratorium. Sie sind Pflichtfächer, deren Besuch für die Erreichung des Studienziels unerlässlich ist, und zu denen eine fristgerechte Anmeldung zu Semesterbeginn zu erfolgen hat.
3. Wahllehrveranstaltungen sind die den Studierenden im Rahmen der Curricula zur Wahl angebotenen Lehrveranstaltungen und die aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten frei wählbaren Lehrveranstaltungen, aus denen Prüfungen abgelegt werden müssen. Ist die Ablegung einer Prüfung sachlich inadäquat, ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.
4. Masterarbeit
 - a) Die künstlerische Masterarbeit ist eine Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können. Dabei nimmt die Fähigkeit, in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen Interpretationen Stellung zu nehmen, eine zentrale Rolle ein.
 - b) Im Masterstudium ist eine künstlerische Masterarbeit (7 ECTS-Punkte) zu schaffen, die neben dem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt der Arbeit bildet, auch einen schriftlichen Teil zu enthalten hat, der den künstlerischen Teil erläutert. Der künstlerische Teil der Masterarbeit ist in Form einer eigenen öffentlichen Aufführung zu präsentieren und zu dokumentieren.
 - c) Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld zu verfassen.
 - d) Die Defensio der wissenschaftlichen Masterarbeit in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung hat im Rahmen der abschließenden Masterprüfung stattzufinden. Für KandidatInnen, die anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach gewählt haben, entfällt der zweite Prüfungsteil der kommissionellen studienabschließenden Masterprüfung gem § 9 (3) lit e.
 - e) Das Thema und die Betreuer der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld sind zu Beginn des 3. Semesters zu fixieren und dem/der zuständigen Studiendekan/in vor der Bearbeitung zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - f) Richtlinien für die Erstellung von Masterarbeiten am Institut für Gesang und Musiktheater und formale Publikationskriterien sind den vom Institut auf Basis von Beschlüssen des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie erstellten Informationsblättern zu entnehmen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich zu betrachten.
 - g) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.
5. Auf Grund der Lehrveranstaltungsplanung (Tabelle 2) wird empfohlen, etwaige Auslandsstudien im 2. Semester zu belegen.

Lehrveranstaltungstabelle (Tabelle 1)

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
 Institut für Gesang und Musiktheater - Masterstudium Lied und Oratorium

Lehrveranstaltung	Typ	Semester- Woche	Semester- std. gesamt	ECTS/ Semester	ECTS gesamt
PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN					
Künstlerisches Studienfeld					
Gesang (Lied und Oratorium) 1-4 zkF	KE	2,00	8,00	7,50	30,00
Lied und Oratorium 1-4 zkF	KE	1,00	4,00	7,50	30,00
Praktikum alte Musik 1,2	PR	2,00	4,00	1,50	3,00
Praktikum Lied und Oratorium 1-4	KG	1,00	4,00	3,75	15,00
Praktikum moderne Musik 1,2	PR	2,00	4,00	1,50	3,00
Sprechen (Lied und Oratorium) 1,2	KE	1,00	2,00	1,50	3,00
Vokalbegleitung 1-4	KE	1,00	4,00	1,50	6,00
Wissenschaftliches Studienfeld					
Diplomandenseminar	SE	1,00	1,00	2,00	2,00
Formenlehre 3,4	SE	2,00	4,00	2,00	4,00
Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur 1,2	VK	2,00	4,00	2,00	4,00
Lied- und Oratorien-geschichte 1,2	VO	2,00	4,00	2,00	4,00
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	PS	2,00	2,00	2,00	2,00
Poetik 1,2	VK	2,00	4,00	1,50	3,00
WAHLFÄCHER			4,00	1,00	4,00
Masterarbeit					7,00
Summe			53,00		120,00

Empfohlener Studienverlauf (Tabelle 2)

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
 Institut für Gesang und Musiktheater - Masterstudium für Lied und Oratorium

Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN		
Künstlerisches Studienfeld		
Gesang (Lied und Oratorium) 1-4 zkF	1-4	X
Lied und Oratorium 1-4 zkF	1-4	X
Praktikum alte Musik 1,2	1,2	
Praktikum Lied und Oratorium 1-4	1-4	X
Praktikum moderne Musik 1,2	3,4	
Sprechen (Lied und Oratorium) 1,2	3,4	X
Vokalbegleitung 1-4	1-4	
Wissenschaftliches Studienfeld		
Diplomandenseminar	3	Methodik der wissenschaftl. Arbeit, Genehmigung von Thema und BetreuerInnen der Masterarbeit
Formenlehre 3,4	1,2	
Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur 1,2	1,2	X
Lied- und Oratorien-geschichte 1,2	1,2	
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	2	
Poetik 1,2	3,4	X
WAHLFÄCHER		X
Masterarbeit	3	

X Jeweils positive Absolvierung der vorausgehenden Semesterstufe

§ 7 Lehrveranstaltungstypen

1. Gemäß § 11 Satzungsteil Studienrecht werden die Lehrveranstaltungstypen wie folgt eingerichtet:
 - a) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)
 - b) Vorlesung (VO)
 - c) Vorlesung mit Übung (VU)
 - d) Vorlesung mit Konversatorium (VK)
 - e) Seminar (SE)
 - f) Proseminar (PS)
 - g) Ensembleunterricht (EU)
 - h) Praktikum (PR)
 - i) Übung (UE)
 - j) Konversatorium (KO)
2. Darüber hinaus wird folgender zusätzlicher Lehrveranstaltungstyp eingerichtet:
 - a) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)
3. Der künstlerische Einzelunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.
4. Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen, Inhalte und Lehrmeinungen einzugehen. In Vorlesungen soll den Studierenden auch Gelegenheit zur Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes geboten werden. Es besteht jedoch keine Anwesenheitspflicht.
5. Seminare setzen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im entsprechenden Fachgebiet voraus. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dazu anzuleiten, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern.
6. Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
7. Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es insbesondere Musikerinnen und Musikern und darstellenden Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit Anderen künstlerische Aufgaben zu realisieren.
8. Praktika dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch und losgelöst vom universitären Studienbetrieb zu erproben und zu erweitern.
9. Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung.
10. Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, in denen Lehrinhalte im Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden, zum Beispiel in Form von Gruppenarbeiten und Diskussionen sowie auch auf Grund von Anfragen der Studierenden, erarbeitet werden.
11. Der künstlerische Gruppenunterricht dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten, die den Studierenden ermöglichen, im Zusammenwirken mit Anderen darstellerische Aufgaben zu realisieren.
12. Gem § 10 (3) Satzungsteil Studienrecht hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und allenfalls die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.
13. Gem § 14 Satzungsteil Studienrecht werden Lehrveranstaltungen folgender Kategorien als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen festgelegt: Künstlerischer Einzelunterricht, Künstlerischer Gruppenunterricht, Vorlesung mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, Proseminar, Seminar.

§ 8 Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

1. Die Planung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund der Semesterempfehlungen. Lehrveranstaltungen dürfen nur nach Maßgabe von freien Lehrveranstaltungsplätzen vorgezogen werden.
2. Eine Mindestteilnehmerzahl von drei Personen wird als Voraussetzung für die Abhaltung von Gruppenlehrveranstaltungen festgelegt.
3. Sollten für eine Lehrveranstaltung mehr Teilnehmer/innen angemeldet sein als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Platzvergabe unter Bedachtnahme auf § 8 (1) dieses Curriculums durch Reihung nach Anmeldezeitpunkt.
4. Gem § 10 (5) Satzungsteil Studienrecht darf nur jenen Studierenden die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ermöglicht werden, deren Sitz- oder Stehplatz weder den Lehrbetrieb noch die Sicherheit der Anwesenden (insbesondere Fluchtwege) beeinträchtigt.
5. Für Vorlesungen besteht unter Bedachtnahme auf § 8 (1) dieses Curriculums keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer/innen. In Vorlesungen mit Übung, Vorlesung mit Konversatorium, Konversatorium und Übungen werden maximal 20 Teilnehmer/innen zugelassen.
6. Für die Lehrveranstaltungstypen Künstlerischer Gruppenunterricht, Proseminar und Seminar wird die maximale Anzahl der Teilnehmer mit 15 festgelegt.
7. Den bei der Anmeldung zurückgestellten Studierenden darf aus der Rückstellung keine Verlängerung der Studienzeit erwachsen. Gegebenfalls sind Parallellehrveranstaltungen einzurichten.

§ 9 Prüfungsordnung

1. Lehrveranstaltungsprüfungen

- a) Gem § 10 Satzungsteil Studienrecht hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung die Art der Leistungskontrolle einer Lehrveranstaltung rechtzeitig vor Beginn jeden Semesters bekannt zu geben.
- b) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- c) Lehrveranstaltungsprüfungen werden grundsätzlich als Einzelprüfungen durchgeführt und sind von den Leitern der Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Ist die Ablegung einer Prüfung inadäquat, ist eine Teilnahmebestätigung auszustellen.
- d) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung, nach deren Ende, sowie am Anfang und in der Mitte des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung.
- e) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden 3. Semesters zu gestatten.

2. Dispensprüfungen

- a) Dispensprüfungen sind Einzelprüfungen über den Stoff einer im Studienplan oder im Curriculum definierten Lehrveranstaltung ohne prüfungsimmanenten Charakter. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. In zentralen künstlerischen Fächern ist eine Dispensprüfung nicht zulässig.
- b) Für folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können gemäß § 15 (1) Satzungsteil Studienrecht Dispensprüfungen durchgeführt werden:
Liedbegleitung 1-4. Die Dispensprüfung kann bei den Leiterinnen oder Leitern dieser Lehrveranstaltungen, bei denen die Studierenden zuletzt angemeldet waren, absolviert werden.

3. Im Masterstudium Lied und Oratorium wird folgende kommissionelle studienabschließende Masterprüfung festgelegt:

- a) Die Masterprüfung wird als mündliche, kommissionelle Prüfung abgehalten.
- b) Voraussetzung für das Antreten zur kommissionellen Masterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Pflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen des Curriculums sowie die positive Benotung der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Studienfeld.

c) In Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer der zentralen künstlerischen Fächer hat die Kandidatin oder der Kandidat folgendes Prüfungsprogramm vorzubereiten:

- je eine Oratorienpartie aus Barock, Klassik, Romantik und Moderne.
- 15 Lieder (2 Klassik, 8 Romantik - Schubert, Schumann, Brahms, und Wolf verpflichtend, 3 Spätromantik, 2 Moderne – 1 davon atonal), mindestens 2 Lieder müssen fremdsprachig sein.
- Ein nach ausschließlich künstlerischen Kriterien erstelltes Konzertprogramm in der Dauer von 45 Minuten. Das Konzertprogramm darf weder Lieder noch Arien der ersten beiden Programmpunkte beinhalten.

d) Das gewählte Prüfungsprogramm ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungssenates, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, schriftlich zur Kenntnis zu bringen und hat Datum und Unterschrift des Studierenden und der Lehrenden der zentralen künstlerischen Fächer zu beinhalten.

e) Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus 2 Teilen:

- Im ersten Prüfungsteil trägt die Kandidatin oder der Kandidat eine Oratorienarie sowie 3 Lieder nach eigener Wahl vor. Danach bestimmt der Prüfungssenat die weitere Auswahl der noch vorzutragenden Lieder und Teile der Oratorienpartien.
- Beim zweiten Teil trägt die Kandidatin oder der Kandidat das künstlerische Programm unter konzertmäßigen Bedingungen vor.

f) Bei negativer Beurteilung eines Prüfungsteils muss gem § 19 (3) Satzungsteil Studienrecht ausschließlich dieser Prüfungsteil wiederholt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ benotet wurde. In einem solchen Fall ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

g) Studierende sind berechtigt, einen negativ beurteilten Prüfungsteil oder eine negativ beurteilte kommissionelle Masterprüfung dreimal zu wiederholen.

§ 10 Akademischer Grad

1. Nach positiver Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten Masterarbeit verleiht der/die Studiendirektor/in gem § 87 (1) UG an Absolventinnen und Absolventen per Bescheid den akademischen Grad „Master of Arts“ (MA).

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2010 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Studierende, die das Diplomstudium Gesang nach UniStG vor Inkrafttreten des Curriculums für das Masterstudium Lied und Oratorium begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte bzw. das Studium, der bzw. das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für das Masterstudium Lied und Oratorium noch nicht abgeschlossen war, in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester pro Studienabschnitt, nach dem für sie geltenden Studienplan nach UniStG für das Diplomstudium Gesang zu beenden.

2. Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, sind Studierende, die sich im 3. Studienabschnitt des Diplomstudiums Gesang - Studiengang Lied und Oratorium nach UniStG befinden, für das weitere Studium dem neuen Curriculum für das Masterstudium Lied und Oratorium zu unterstellen. Da die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium das abgeschlossene Bachelorstudium oder ein facheinschlägiges abgeschlossenes Studium ist, werden jene Studierende, die umsteigen wollen oder müssen, zunächst ins Bachelorstudium Gesang zugelassen. Alle Prüfungen des Diplomstudiums, die vor dem Umstieg absolviert wurden, werden anerkannt. Die Bachelorarbeit und der Schwerpunkt sind nachzuholen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzung ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen und der oder die Studierende zum Masterstudium zuzulassen.

3. Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem Curriculum für das Masterstudium Lied und Oratorium zu unterstellen. Dabei ist nach Abs 2 vorzugehen. Bei freiwilligem Übertritt im Studienjahr 2010/11 kann aus organisatorischen Gründen nur der Schwerpunkt „Berufschorgesang“ belegt werden, es sei denn, die oder der Studierende hat vor dem 15. Mai 2010 beim Institutssekretariat Gesang und Musiktheater bekanntgegeben, dass sie oder er übertreten will und einen anderen

Schwerpunkt belegen möchte. Für einen freiwilligen Übertritt in den Folgejahren ist ein anderer Schwerpunkt als „Berufschorgesang“ jeweils bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres, anzumelden.

4. Wird das Diplomstudium Gesang - Studienzweig Lied und Oratorium nach UniStG bis zum Ende des Wintersemesters 2016 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden jedenfalls dem Curriculum für das Masterstudium Lied und Oratorium in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Dabei ist nach Abs 2 vorzugehen.

§ 13 Anhang

ANHANG 1: LEHRVERANSTALTUNGSBESCHREIBUNGEN

Diplomandenseminar

Das Ziel des Diplomandenseminars ist es, die Studierenden bei der Erstellung der künstlerischen oder wissenschaftlichen schriftlichen Masterarbeit begleitend zu unterstützen. Im Mittelpunkt des Seminars stehen Themenfindung und Themeneingrenzung, künstlerischer Fachbezug, Recherche, Konkretisierung und Bezug auf relevante Arbeiten zum Thema, der Wahl der Methode und das Erfassen der Arbeit unter Einbeziehung formaler wissenschaftlicher Erfordernisse. Die Studierenden referieren in exemplarischen Stadien des Arbeitsprozesses zu ihrem jeweiligen Thema. Die Seminarleitung gibt dabei thematische und inhaltliche Beratung.

Formenlehre

Zielsetzung im Seminar Formenlehre ist die Betrachtung und Behandlung spezifisch ausgewählter (Teil-)Themen unter vorrangiger Berücksichtigung und Anwendung musiktheoretischer und formaler Aspekte vor dem jeweiligen historischen und stilistischen Hintergrund durch die Studierenden. Die SeminarteilnehmerInnen bearbeiten ein vereinbartes Teilthema und präsentieren es in Referatsform. In Vorbereitung auf die Erstellung der Masterarbeit erweitern die Studierenden ihre wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Unter Berücksichtigung allfälliger Kritikpunkte und weiterer Anregungen, die sich aus der Gruppenarbeit ergeben, soll eine schriftliche Seminararbeit entstehen

Gesang (Lied und Oratorium)

Die Lehrveranstaltung Gesang (Lied und Oratorium) ist im Curriculum des Masterstudiums Lied und Oratorium als zentrales künstlerisches Fach eingerichtet und dient neben der Erweiterung und Vertiefung der gesangstechnischen, gestalterischen, interpretatorischen und stilistischen Fertigkeiten im Sinne einer ganzheitlichen Förderung von Studierenden der integrativen Verknüpfung aller Lehrinhalte. Dabei kommt der Erarbeitung des Repertoires aus dem Spezialgebiet Lied und Oratorium aller Stilrichtungen und Epochen ein besonderer Stellenwert zu. Die einstudierten Werke werden unter konzertmäßigen Bedingungen präsentiert.

Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur

Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung ist die Kulturgeschichte in ausgewählten Themen sowohl in Quer- als auch in Längsschnitten erfasst worden. Im Zentrum des Unterrichts steht die Kultur-Literaturrezeption mit Schwerpunkt auf der deutschsprachigen Literatur, aber auch über deren Grenzen hinaus. Die Studierenden der Lehrveranstaltung erhalten Kenntnis über Recherchewege und grundlegende Sekundärliteratur, um ein kulturgeschichtliches Thema bearbeiten zu können. Zur Wahl stehen thematische Schwerpunkte gespiegelt in der Literatur, die mit Projekten der Studierenden abgestimmt werden.

Lied und Oratorium

Die Absolvierung des zentralen künstlerischen Faches Lied und Oratorium befähigt die Studierenden, Lied und Oratorium sprachlich und musikalisch selbstständig zu erarbeiten und authentisch zu interpretieren sowie Programme in eigener Verantwortung zu gestalten. Dabei wird die kulturelle Bedeutung der Kunstform Lied und des Konzertgesanges im Allgemeinen vermittelt und bewahrt. Im Rahmen der individuellen stimmlichen Fähigkeiten der Studierenden fördert die Ausbildung die Auseinandersetzung mit verschiedenen Stilepochen der gängigen Konzertliteratur. In öffentlichen Auftritten entwickeln die TeilnehmerInnen ihre künstlerische Persönlichkeit und interpretatorische Eigenständigkeit.

Lied- und Oratorien-geschichte

Absolventen der Lehrveranstaltung Lied- und Oratorien-geschichte sind in der Lage, das Liedrepertoire in seiner Vielfalt und in allen Facetten und Genres zu erfassen. Im Zentrum steht ein historischer Überblick über die Entwicklungsschritte der Konzertliteratur im Kontext mit politischen und

gesellschaftlichen Veränderungen. Ein besonderer Stellenwert kommt der Liedliteratur der Wiener Musiktradition zu.

Methodik der wissenschaftlichen Arbeit

Das Ziel der 1-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, Studierenden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Sie werden dadurch befähigt, künstlerische Themen wissenschaftlich zu erarbeiten und zu beschreiben sowie in wissenschaftlicher oder essayistischer Form zu den eigenen musikalischen Interpretationen Stellung zu nehmen.

Drei Themenbereiche werden zur Erreichung des Lernzieles ausführlich behandelt:

- Die gezielte Recherche nach primären Quellen und wissenschaftlicher Sekundärliteratur in Bibliothekskatalogen, Bibliographien, Werkverzeichnissen, Lexika etc. sowie in CD-Rom Datenbanken und im Internet.
- Das Kennenlernen unterschiedlichen Arten wissenschaftlicher Literatur: Artikel, Essays, Kongressberichte, Hochschulschriften, Monographien, Gesamtausgaben, Kritische Berichte etc.
- Das Verfassen von wissenschaftlichen Texten.

Die Studierenden sind nach Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit den oben genannten Informationsquellen vertraut. Der richtige Umgang mit computerunterstützten Programmen und Hardware wurde trainiert und die Kreativität der Fragestellung bei der Recherche gefördert.

Poetik

Das Ziel der 2-semesterigen Lehrveranstaltung ist der Erwerb der Grundlagen deutschsprachiger Literatur und eines historischen Überblicks über Sprachentwicklung, Stilepochen, Formen und Besonderheiten der Lyrik sowie deren Metrik. Das Lernziel wird durch Erarbeitung von Gedichten und Liedtexten erreicht.

Praktikum alte Musik

Das Praktikum alte Musik beschäftigt sich mit den Themen und Problemen der historisch informierten Aufführungspraxis. In der Lehrveranstaltung werden Studierende anhand praktischer musikalischer Erfahrung angeleitet, ausgewählte Literatur des 16. – 18. Jahrhunderts zu erarbeiten. Die musikalische Arbeit erfolgt in Projektgruppen. Die Ensembles setzen sich aus SängerInnen und Instrumentalistinnen und Instrumentalisten (Studierende der historischen Musikpraxis) zusammen. In kontinuierlicher Probenarbeit beschäftigen sich die TeilnehmerInnen mit stilistisch unterschiedlichen Werken des Repertoires und erlangen dadurch versierten Umgang mit verschiedenen Stilrichtungen. Die Arbeitsergebnisse können in Form öffentlicher Aufführung präsentiert werden. Ergänzt wird die Arbeit durch Schwerpunkte zu allgemeinen Themen wie z.B. Appoggiaturen, Besetzungsmöglichkeiten, Temporelationen, Verzierungen u.v.m.

Praktikum für moderne Musik

Absolventen der Lehrveranstaltung Praktikum für moderne Musik sind in der Lage, musikalischen Ausdruck und Inhalte in der Neuen Musik zu verstehen und in der Praxis umzusetzen. Dabei kommt der Erarbeitung der Themenbereiche Pluralismus der Stile, Vielfältigkeit der Notationstechniken und erweiterte stimmliche Ausdrucksformen ein besonderer Stellenwert zu. Die Studierenden lernen anhand von praktischen Übungen und konkreten Beispielen die wichtigsten Entwicklungen der Neuen Musik nach 1945 kennen. Auf dem Unterrichtsprogramm stehen Werke der bedeutendsten zeitgenössischen Komponisten.

Praktikum Lied und Oratorium

Das Praktikum Lied und Oratorium dient der praktischen Vertiefung der Lehrinhalte des zentralen künstlerischen Faches Lied und Oratorium. Die Studierenden perfektionieren ihre Präsentationstechniken sowie den Umgang mit studioteknischen Gegebenheiten. Weiters beinhaltet der Unterricht abhängig vom künstlerischen Entwicklungsstand der Studierenden die Erarbeitung der Klassenabende, Projektbetreuung (Wettbewerbe) sowie die Vorbereitung auf die kommissionelle Masterprüfung.

Sprechen

Das Ziel der 2-semesterigen Lehrveranstaltung ist es, die im Bachelorstudium erworbenen sprechtechnischen Fähigkeiten auszubauen bzw. zu erweitern und sie zu befähigen, mit den hohen Anforderungen der Sprachgestaltung im Deutschen Lied umzugehen. Überdies wird ihnen vermittelt, Texte rasch und eigenständig zu erarbeiten und auf hohem künstlerischen Niveau vorzutragen. Sprechtechnische Übungen, Übungen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Sprechstimme und gezielte podiumsbezogene Erarbeitungen von Liedtexten, Rezitativen und Arientexten deutschsprachiger Oratorien dienen der Erreichung des Lernzieles.

Vokalbegleitung

Zielsetzung der Lehrveranstaltung Vokalbegleitung ist es, dass sich die Studierenden einen von verschiedenen Stilrichtungen geprägten Grundstock des im Konzert gesungenen Repertoires (Lied und Oratorium) erworben haben. Struktur, Sprachgestaltung, Inhalt und Aussage eines Gedichtes werden in der musikalischen Linie zum Ausdruck gebracht und intensiviert. Genauigkeit und Deutlichkeit der Aussprache stehen ebenso im Vordergrund wie feine stimmliche Ausarbeitung, Färbung der Wörter und spezieller Ausdrucksmomente. Die spezifische Gestaltung von Oratorien-Rezitativen wie auch die Interpretation der Arien und Ensembles bilden einen weiteren Aspekt dieses Faches. Neben dem Hauptgewicht auf dem deutschen romantischen Repertoire werden Lieder und Oratorien in verschiedensten Sprachen vom Barock bis in die Jetztzeit behandelt.

ANHANG 2: ANERKENNUNGSVERORDNUNGEN

Diplomstudium Gesang (UniStG)– Masterstudium Lied und Oratorium

Folgende Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums Gesang nach UniStG, Studiengang Lied und Oratorium, wurden in das Curriculum für das Masterstudium Lied und Oratorium überführt. Diese Lehrveranstaltungen sind gleichwertig und für das Masterstudium Lied und Oratorium automatisch anzuerkennen:

Anerkennungstabelle (Tabelle 3)

**Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Institut für Gesang und Musiktheater**

Masterstudium Lied und Oratorium	Diplomstudium Gesang, Studiengang Lied und Oratorium (UniStG)
Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltung
PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN	
Künstlerisches Studienfeld	
Gesang (Lied und Oratorium) 1-4 zkF	Gesang (Lied und Oratorium) 9-12 zkF
Lied und Oratorium 1-4 zkF	Lied und Oratorium 1-4 zkF
Praktikum alte Musik 1,2	Praktikum alte Musik 1,2
Praktikum Lied und Oratorium 1-4	Praktikum Lied und Oratorium 1-4
Praktikum moderne Musik 1,2	Praktikum moderne Musik 1,2
Sprechen (Lied und Oratorium) 1,2	Sprechen 5,6
Vokalbegleitung 1-4	Vokalbegleitung 1-4
Wissenschaftliches Studienfeld	
DiplomandInnenseminar	DiplomandInnenseminar
Formenlehre 3,4	Formenlehre 3,4
Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur 1,2	Kulturgeschichte im Spiegel der deutschen Literatur 1,2
Lied- und Oratorien-geschichte 1,2	Lied- und Oratorien-geschichte 1,2
Methodik der wissenschaftlichen Arbeit	Methodik der wissenschaftlichen Arbeit
Poetik 1,2	Poetik 1,2

**Masterstudium Lied und Oratorium Version 11W - Masterstudium Lied und Oratorium
letztgültige Variante dieses Studiums**

Für Umsteigerinnen und Umsteiger des Curriculums für das Masterstudium Lied und Oratorium Version 11W auf die letztgültige Variante dieses Studiums gilt:

1. Alle gleichlautenden Lehrveranstaltungen sind gleichwertig und bei Übertritt automatisch anzuerkennen.